

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bartow**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bartow vom 21.04.2009 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bartow erlassen.

### **§ 1 Gegenstand der Nutzung**

Die Gemeinde Bartow vermietet das Dorfgemeinschaftshaus bestehend aus Saal, Toiletten und Küche. Es besteht auch die Möglichkeit den halben Saal zu mieten.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

	kompletter Saal	halber Saal
ganztägig	120,00 €	60,00 €
bis 6 h	60,00 €	30,00 €
bis 3 h	30,00 €	15,00 €

Für ortsansässige Vereine und Zirkel ist die Nutzung entgeltfrei. (Feuerwehr, Volkssolidarität, Sportgruppe usw.)

Die Kirchen sind von der Zahlung nicht befreit. Eine Ausnahme wird für die Nutzung durch den Chor, die Christenlehre und den Posaunenlehrgang der Kirchengemeinde Golchen/Daberkow erteilt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.

Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im voraus zu zahlen. Bei Schlüsselübergabe ist der Zahlungsbeleg vorzulegen.

### **§ 4 Verhalten im Dorfgemeinschaftshaus**

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden. Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen.

Die Faltschrank darf nur von der für die Vermietung ermächtigten Person betätigt werden.

Das Betreten des Hauswirtschaftsraums ist verboten. Im Notfall hat nur der Vertragspartner (Mieter) die Berechtigung, den Raum zu betreten.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

### **§ 5 Haftung**

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Bartow für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes des Dorfgemeinschaftshauses die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen, so weit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

### **§ Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bartow tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Bartow, 21.04.2009



Heiden  
Bürgermeister